

|   |            |
|---|------------|
| Ausschuss für Bürgerangelegenheiten               | 14.11.2012 |
| Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften | 05.12.2012 |

**öffentlich**

|             |            |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 503/2012-9 |
| Stand       | 30.10.2012 |

**Betreff Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 27.09.2012) betr.  
Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zur beigefügten Anregung nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Bei der Wupperstraße in Hersel handelt es sich um eine Stichstraße, die nur von der Nahestraße angefahren werden kann. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten herrscht sowohl in der Wupperstraße wie im angrenzenden Bereich ein allgemein hoher Parkraumbedarf.

Da die Wupperstraße mittels der Verkehrszeichen 325 / 326 Straßenverkehrsordnung (StVO) als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, darf dort nur in den gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

Das Parkverhalten ist mithin in der Wupperstraße eindeutig geregelt.

Da sich die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit bereits mehrfach mit ihrem Anliegen an den Bürgermeister gerichtet hat, wurde die Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Wupperstraße im Rahmen der personellen Möglichkeiten ausgedehnt. Dabei festgestellte Parkverstöße wurden geahndet, wobei die Kontrollmaßnahmen jedoch wegen der Vielzahl der zu überwachenden Bereiche im Stadtgebiet zwangsläufig nicht umfassend sein können.

Konkret wurden im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs von Januar bis Oktober 2012 lediglich 3 Parkverstöße festgestellt und geahndet. Die sonstigen von der Beschwerdeführerin mitgeteilten Parkverstöße konnten von der Ordnungsbehörde leider nicht weiter verfolgt werden, da sie nicht als Zeuge benannt werden möchte.

Da im verkehrsberuhigten Bereich die zulässigen Stellplätze durch Fahrbahnmarkierungen rechtssicher ausgewiesen sind, bedarf es der angeregten Grenzmarkierung (VZ 299 StVO) nicht, zumal sie eine Doppelregelung darstellen würde.

Unabhängig von ggfs. zu klärenden Fragen zu Nutzen und rechtlichem Erfordernis bietet schon der Haushalt der Stadt angesichts des Haushaltssicherungskonzeptes hierfür keinen Handlungsspielraum.

Auch die mit der Anregung übersandten Beispiele von vorhandenen Halteverbotsregelungen und Grenzmarkierungen aus dem Stadtgebiet Bornheim führen zu keiner anderen Bewertung, da es hierbei in keinem Fall um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt.

Der Bürgermeister sieht daher keine Möglichkeit der Anregung zu entsprechen; wird jedoch die Wupperstraße auch zukünftig hinsichtlich von Parkverstößen weiter überwachen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlagen zum Sachverhalt**

1 Anregung

2 nicht-öffentliche Unterlagen